



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Herrn
Matthias Junghans
Vetterstraße 13

09126 Chemnitz

Dresden, den 05.05.2006

Bearbeiterin: [REDACTED]



E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]
(Bitte bei Antwort
angeben)

Umsetzung einer Verwaltungsvorschrift

Ihr Schreiben an des Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages vom 15.03.2006

Sehr geehrter Herr Junghans,

vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit erhielten wir zuständigkeits-
halber Ihr o. g. Schreiben an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages. Hierin mah-
nen Sie das Umsetzen der Verwaltungsvorschrift vom 21. Mai 2002 an.

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Korruptionsvorbeugung in der
staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Korruptionsvorbeugung) vom
21. Mai 2002 (SächsABl. S. 635) ist bereits umgesetzt worden. Sie richtet sich an die Behör-
den des Freistaates Sachsen. Diese sind für die Maßnahmen im Sinne der Verwaltungsvor-
schrift in ihrem Bereich verantwortlich. Generell kann gesagt werden, dass es in allen Behör-
den des Freistaates Sachsen entsprechend Nr. 4 der VwV Korruptionsvorbeugung einen An-
sprechpartner für Anti-Korruption gibt. Zudem wird die Korruptionsvorbeugung zum Gegen-
stand von Fortbildungsmaßnahmen an der Akademie der öffentlichen Verwaltung des Freistaa-
tes Sachsen und anderer staatlicher Fortbildungseinrichtungen gemacht. (vgl. Nr. 8 der VwV
Korruptionsvorbeugung)

Bei Dienstantritt oder Aufnahme der Beschäftigung werden die Bediensteten entsprechend
Nr. 7 der VwV Korruptionsvorbeugung über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre
dienst- und strafrechtlichen Folgen belehrt. Gegen eine Empfangsbestätigung erhalten sie ei-
nen Abdruck dieser VwV Korruptionsvorbeugung, des Verhaltenskodex gegen Korruption für
die Behörden des Freistaates Sachsen sowie der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums
des Innern über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Be-
schäftigten des Freistaates Sachsen vom 4. Juli 1996 (SächsABl. S. 832).

Die VwV Korruptionsvorbeugung regelt in Nr. 10 c das Einschalten der Landeskartellbehörde
beim Verdacht von Preisabsprachen in Bieterverfahren. Die Landeskartellbehörde war zum
Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsvorschrift im Referat 15 des Sächsischen Staatsminis-

teriums für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Aufgrund von Veränderungen in der Aufbauorganisation des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist die Landeskartellbehörde nunmehr einem anderen Referat dort zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Stabsstelle Innenrevision



SÄCHSISCHER LANDTAG
VERWALTUNG
Referat Petitionsdienst

Herrn
Matthias Junghans
Vetterstraße 13
09126 Chemnitz

Dresden, den 23.03.2006

Telefon [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]
(Bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Schreiben vom 15.03.2006
betr. Umsetzung einer Verwaltungsvorschrift

Sehr geehrter Herr Junghans,

im Namen der Vorsitzenden des Ausschusses, Frau [REDACTED] danke ich Ihnen für Ihr Schreiben und das darin zum Ausdruck gekommene Vertrauen.

Eine Behandlung Ihres Schreibens als Petition ist jedoch nicht möglich.

Aufgabe des Petitionsausschusses als parlamentarisches Kontrollorgan ist die Prüfung von Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden des Freistaates, die von Bürgern beanstandet werden. Auskunftersuchen, Meinungsäußerungen und Hinweise allgemeiner Art stellen keine Petition im verfassungsrechtlichen Sinn dar und können daher vom Landtag nicht behandelt werden.

Ihr Einverständnis voraussetzend, wird Ihr Schreiben an den

Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
des Freistaates Sachsen

[REDACTED]
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

weitergeleitet.

Von dort erhalten Sie ggf. weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]